



Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

An alle Eltern der Hortkinder des
Wartburgkreises

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Kaiser /
Frau Goldmann

Zimmer: 110/111
Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 617227 u. 7228
Telefax: 03695 616299
E-Mail: liegenschaften@wartburgkreis.de

*Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen
Post auf unserer Internetseite.*

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Datum: 01. Februar 2021

Hortbetreuung Schuljahr 2021/2022

Liebe Eltern der Hortkinder des Wartburgkreises,

in Vorbereitung der Berechnung der Hortgebühren für das Schuljahr 2021/2022 wird auf diesem Wege nochmals der Hinweis geben, dass für eine Ermäßigung der Hortgebühren erneut die maßgeblichen Unterlagen im Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung/Sachgebiet Schulen und Sport, VHS oder in der jeweils zuständigen Grundschule einzureichen sind.

Die maßgeblichen Unterlagen für eine Ermäßigung der Hortgebühren ab August 2021 sind

a) für eine Ermäßigung aufgrund des **Einkommens** der

- Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Verdienstbescheinigung Monat Dezember ODER elektronische Lohnsteuerkarte) ODER Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020
- Nachweis über die Höhe des Kindergeldes (z. B. Kontoauszug)
- aktueller Bescheid über Leistungen nach SGB II oder sonstige Sozialleistungen
- Nachweis über die Zahlung bzw. den Erhalt von Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- aktueller Nachweis über die Höhe von Witwen-, Halbwaisen- oder Vollwaisenrenten

oder/und

b) für eine Ermäßigung aufgrund der **Anzahl der Kinder** der

- Nachweis über die Kinderbetreuung der Geschwisterkinder (z. B. Kindertagesstätte)
- Mitteilung zum Hortbesuch eines Geschwisterkindes.

Bitte reichen Sie die **erforderlichen Nachweise vollständig bis spätestens 15. Juli 2021** im Landratsamt Wartburgkreis (Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung / Sachgebiet Schulen und Sport, VHS) per Post, Fax, E-Mail oder in der zuständigen Grundschule ein.

...

Unterlagen, die nicht bis zum 15. Juli 2021 im Amt für Liegenschaft und Schulverwaltung / Sachgebiet Schulen und Sport, VHS oder der zuständigen Grundschule vorliegen, können für die Berechnung einer Ermäßigung ab dem Monat August 2021 nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die Hortgebühr in voller Höhe gezahlt werden. Eine rückwirkende Änderung der Gebührenhöhe kann bei verspäteter Vorlage der Unterlagen nicht mehr erfolgen!

Es wird nochmals ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass Ab-, Um- und Änderungsmeldungen gemäß § 3 Benutzungssatzung der Horte an den Grundschulen des Wartburgkreises bis zum 15. des Monats (z. B. Posteingang 15. Juli 2020 -> Kündigung zum 01.08.2020) schriftlich bei der zuständigen Grundschule oder im Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, erfolgen müssen und werden dann zum Monatsende wirksam.

Des Weiteren ist gilt seit dem Schuljahr 2013/2014 als gebührenfreier Zeitraum immer der Monat **Juli** eines jeden Schuljahres unabhängig der Anzahl der Schul- bzw. Ferientage. D.h., dass eine Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der Hortbetreuung immer ab August eines Schuljahres zu erfolgen hat.

Sollten Sie die Unterlagen zur Berechnung einer Ermäßigung der Hortgebühren für das Schuljahr 2021/2022 bereits in der Grundschule oder im Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung / Sachgebiet Schulen und Sport, VHS abgegeben haben betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.